Bundesministerium

Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz

An das Bundesministerium für Nachhaltigkeit und Tourismus Stubenring 1 1010 Wien

bmvrdj.gv.at

Verfassungsdienst

BMVRDJ - V (Verfassungsdienst)

MMag. Thomas ZAVADIL

Sachbearbeiter

thomas.zavadil@bmvrdj.gv.at +43 1 521 52-302939 Museumstraße 7, 1070 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung der Geschäftszahl an sektion.v@bmvrdj.qv.at zu richten.

Geschäftszahl: BMVRDJ-605.060/0004-V 2/2019

Ihr Zeichen:

BMNT-LE.4.2.1/0001-RD 1/2019

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Land- und forstwirtschaftliche Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz, das Land- und forstwirtschaftliche Landesvertragslehrpersonengesetz und das Marktordnungsgesetz 2007 geändert werden (Brexit-Begleitgesetz 2019 – BMNT); Begutachtung; Stellungnahme

Zu dem übermittelten Gesetzesentwurf nimmt das Bundesministerium für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz – Verfassungsdienst wie folgt Stellung:

Legistische und sprachliche Bemerkungen

Zu Art. x1 (Änderung des Land- und forstwirtschaftlichen Landeslehrer-Dienstrechtsgesetzes):

Zum Einleitungssatz:

Die Platzhalter bei der Angabe der Fundstelle der 2. Dienstrechts-Novelle 2018 können bereits ersetzt werden: "BGBl. I Nr. <u>102</u>/2018".

Zu Z 1 (§ 125f samt Überschriften):

Novellierungsanordnung:

Durch die Angabe "nach § 125e" ist die Stelle, an der die Einfügung erfolgen soll, bereits eindeutig bestimmt. Die Bezugnahme auf den 10. Abschnitt ist daher überflüssig und sollte entfallen.

Der 10. Abschnitt weist keine Gliederung in Unterabschnitte auf. Es ist daher nicht erkennbar, welchem Zweck es dienen soll, dem § 125f nicht nur eine Paragraphenüberschrift, sondern auch eine – unbezeichnete – Grobgliederungsüberschrift voranzustellen.

Ein solches Vorgehen liefe zudem dem Grundsatz zuwider, dass einer Grobgliederungseinheit nicht nur eine Überschrift, sondern auch eine Bezeichnung voranzustellen ist.

Überschriften:

Im Hinblick auf die Ausführungen oben ist die Überschrift "Übergangsbestimmung [...] Union" als Paragraphenüberschrift zu formatieren; die Überschrift "Ausnahme zu § 16 Abs. 1 Z 5 lit. b" hat zu entfallen.

Text:

In Hinblick darauf, dass der Zeitpunkt des Austritts des Vereinigten Königreichs noch nicht feststeht, sollte nicht auf den 29. März 2019 abgestellt werden, sondern auf den Zeitpunkt des Wirksamwerdens des Austritts. Denkbar wäre etwa die Formulierung "[...] für Staatsbürger des Vereinigten Königreichs [...], die im Zeitpunkt des Wirksamwerdens von dessen Austritt aus der Europäischen Union den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes unterliegen".

Zu Z 2 (§ 127 Abs. 69):

Zur Anführung eines konkreten Datums vgl. die Ausführungen zu Z 1 (§ 125f samt Überschriften). Hier wäre die Formulierung "tritt mit dem auf Zeitpunkt des Wirksamwerdens des Austritts des Vereinigten Königreichs […] unter der Bedingung in Kraft, […]" denkbar.

Zu Art. x2 (Änderung des Land- und forstwirtschaftlichen Landesvertragslehrpersonengesetzes):

Zum Einleitungssatz sowie zu Z 1 (§ 26a samt Überschrift) und 2 (§ 31 Abs. 21):

Es wird auf die Ausführungen zu Art. x1 verwiesen.

Zu Art. x3 (Änderung des Marktordnungsgesetzes 2007):

Zu § 18 Abs. 2:

Die beabsichtigten Änderungen des Abs. 2 beschränken sich auf die Einfügung eines Satzes und die Neufassung einer Wortfolge im letzten Satz. Der erste Satz – der dem Umfang nach den ganz überwiegenden Teil des Absatzes darstellt – bleibt unberührt. Es wird daher empfohlen, von einer Neuerlassung des ganzen Absatzes Abstand zu nehmen.

3 von 3

Das Wort "erlassen" (in "Vorschriften erlassen über …Maßnahmen") wäre an das Ende des Hauptsatzes zu stellen.

Unklar ist, worauf mit "derartigen Verordnungen" Bezug genommen wird. Wenn Verordnungen nach dem ersten und nach dem zweiten Satz gemeint sind, würde sich die Formulierung "nach dem ersten und nach dem zweiten Satz" anbieten.

Darüber hinaus sollte eine Regelung geschaffen werden, die das Inkrafttreten der geplanten Änderungen an den Austritt des Vereinigten Königreichs ohne Austrittsabkommen gemäß Art. 50 Abs. 2 EUV knüpft. Dazu wird auf die in Art. x1 und x2 vorgesehenen Inkrafttretensregelungen sowie die sich darauf beziehenden Anmerkungen in der vorliegenden Stellungnahme verwiesen.

Es sollten daher folgende Anordnungen getroffen werden:

"1. In § 18 Abs. 2 wird vor dem letzten Satz folgender Satz eingefügt: "

"2. In § 18 Abs. 2 letzter Satz wird die Wortfolge "In Verordnungen nach dem ersten Satz" durch die Wortfolge "In Verordnungen nach dem ersten oder nach dem zweiten Satz" ersetzt."

"3. Dem § 32 wird folgender Abs. 13 angefügt:"

Zur Textgegenüberstellung:

Die am Ende des Art.1 und des Art. 2 gesetzten Anführungszeichen hätten zu entfallen.

Diese Stellungnahme wird im Sinne der Entschließung des Nationalrates vom 6. Juli 1961 auch dem Präsidium des Nationalrates zur Kenntnis gebracht.

21. Jänner 2019

Für den Bundesminister:

i.V. Mag. Dr. Karl IRRESBERGER

Elektronisch gefertigt